

## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

-----

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: -----

g e g e n

-

-----

-----

- Antragsgegner -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin ----- ohne mündliche Verhandlung am 9. April 2014 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 10. März 2014 vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen in der Hauptsache, längstens bis zum 30. Juni 2014, Kosten der Unterkunft in Höhe von 408,20 € monatlich zzgl. Heizkosten zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller 57 % seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Kiel ab Antragstellung ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und -----, beigeordnet.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiligen Rechtsschutzes von dem Antragsgegner im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit seinen Söhnen.

Der Antragsteller ist Vater zweier Söhne, geboren am 18. November 2001 und 2. Februar 2004. Mit der Kindesmutter war der Antragsteller nicht verheiratet. Hinsichtlich des älteren Sohnes besteht die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Sorgeerklärung vor dem -----, -----, vom 4. Dezember 2001 (vgl. Bl. 102 ff. der Verwaltungsakte). Im Hinblick auf den jüngeren Sohn wurde dem Antragsteller die elterliche Sorge durch Beschluss des Amtsgerichts ----- vom 17. Februar 2011, rechtskräftig seit dem 29. März 2011, mit übertragen (vgl. Bl. 97 ff. der Verwaltungsakte). Die Kinder haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Kindesmutter in ----- . Für das Jahr 2014 trafen der Antragsteller und die Kindesmutter im November 2013 eine Umgangsvereinbarung. Der Antragsteller soll sein Umgangsrecht demnach vom 27. Dezember 2013 bis zum 4. Januar 2014, vom 11. bis zum 18. April 2014, vom 6. bis zum 13. Juni 2014, vom 1. bis zum 22. August 2014, vom 24. bis zum 31. Oktober 2014 sowie vom 27. Dezember 2014 bis zum 4. Januar 2015, mithin an 55 Kalendertagen zu den hälftigen Ferienzeiten der Kinder, wahrnehmen. Auch für das Vorjahr bestand eine entsprechende Umgangsvereinbarung.

Der Antragsteller bezog bis zum 31. Dezember 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II von dem Jobcenter ----- . Diese Leistungen umfassten neben dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Bedarf des Antragstellers für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 534,46 €. Zum 1. Januar 2014 zog der Antragsteller ohne Zustimmung des Jobcenters -----in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners.

Am 2. Januar 2014 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Als Bedarfe für Unterkunft und Heizung machte der Antragsteller für seine Wohnung unter der im Rubrum genannten Adresse einen Gesamtbetrag von 538,00 € geltend. Hiervon entfallen auf die Grundmiete 376,00 €, auf die Betriebskostenvorauszahlung 102,00 € sowie auf die Vorauszahlung für Wärme- und

Warmwasserkosten 60,00 €. Die Gesamtfläche der Wohnung beträgt 65 m<sup>2</sup> und beinhaltet zwei Wohnräume. Der Antragsteller beabsichtigte zunächst, die Wohnung gemeinsam mit der ----- zu beziehen und zu nutzen, ein Zusammenzug fand jedoch nicht statt.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2014 bewilligte der Antragsgegner im Hinblick auf die Bedarfe des Antragstellers für Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von 376,00 € pro Monat. Der Antragsgegner begründete dies damit, dass der Antragsteller ohne Zustimmung des Jobcenters umgezogen sei und daher Mietkosten nur in Höhe der geltenden Mietobergrenze anerkannt werden könnten. Für einen 1-Personenhaushalt betrage die maximal anzuerkennende, angemessene Bruttokaltmiete 316,00 €. Die Begrenzung der Bruttokaltmiete lasse eine Übernahme zusätzlicher Betriebskosten auch im Rahmen der jährlichen Abrechnung nicht zu. Heizkosten würden in voller Höhe übernommen. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 27. Januar 2014 und beantragte, Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 534,46 € zu übernehmen, da das Jobcenter ----- Kosten in dieser Höhe übernommen habe.

Der Antragsgegner wies mit Schreiben vom 4. Februar 2014 darauf hin, dass nur die im Bescheid vom 21. Januar 2014 mitgeteilte Mietobergrenze anerkannt würde. Die bisherige Miete, höchstens jedoch die geltende Mietobergrenze, würde nur anerkannt, wenn ein Umzug innerhalb Kiels stattfindet und die neue Wohnung teurer als die bisherige sei. Sollte der Antragsteller mit dem Schreiben vom 27. Januar 2014 Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 21. Januar einlegen wollen, bat er um entsprechende Mitteilung.

Am 7. Februar 2014 beantragte der Antragsteller schriftlich die Übernahme seiner tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in einer Gesamthöhe von 538,00 € und begründete dies mit der Ausübung des Umgangsrechts mit seinen Kindern. Aufgrund dessen erhöhe sich die Bedarfsgemeinschaft auf drei Personen und die notwendige Wohnungsgröße auf 60 bzw. 75 qm.

Mit Bescheid vom 13. Februar 2014 versagte der Antragsgegner wiederum die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in der beantragten Höhe und bezog sich dabei auf die für eine Person geltende Mietobergrenze von 316,00 € zzgl. Heizkosten. Zur Begründung verwies der Antragsgegner darauf, dass der Zuzug aus ----- ohne Zustimmung erfolgt sei. Im Hinblick auf die Umsetzung des Umgangsrechts des Antragstellers mit seinen Kindern sei eine Wohnung mit zwei Zimmern als angemessen anzusehen, dies führe aber nicht zu einer Erhöhung der maßgeblichen Mietobergrenze um weitere Personen. Zwar könne der gewähl-

te Wohnraum größer sein als der für eine Person, es müsse aber gleichwohl die Mietobergrenze für eine Person eingehalten werden. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinwies.

Am 25. Februar 2014 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die Vertretung der rechtlichen Interessen des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner an und vertiefte die Begründung des Widerspruchs des Antragstellers. Er führte aus, dass auch die angemessenen Mietkosten durch das Umgangsrechts erhöht würden, da eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorläge. Damit erhöhten sich auch die Kosten der Unterkunft des Klägers über den gesamten Zeitraum und nicht nur tageweise im Hinblick auf die Anwesenheitszeiten der Kinder. Darüber hinaus wurde um die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft gebeten. Über einen Widerspruch des Antragstellers wurde bislang nicht entschieden.

Am 10. März hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Kiel um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Nach seiner Auffassung sind die geltend gemachten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen. Es sei eine Wohnung bezogen worden, die die Aufstellung eines Doppelstockbettes für die Anwesenheitszeiten der Kinder ermögliche. Der Antragsgegner verfüge auch nicht über ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Mietobergrenze. Daher finde die Wohngeldtabelle mit einem Zuschlag Anwendung, wobei eine Erhöhung zumindest um eine Person angemessen sei. Hieraus ergebe sich eine angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 514,00 €, die über der vom Antragsteller geltend gemachten Bruttokaltmiete in Höhe von 478,00 € liege. Mindestens sei nach der Adamsschen Formel eine Bruttokaltmiete in Höhe von 414,60 € angemessen. Der Antragsteller besitze keine anderweitigen Mittel, die die Finanzierung der Unterkunftskosten über das Bewilligte hinaus ermöglichen, auch könne er sich keine entsprechenden Mittel leihen. Darüber hinaus seien die Kosten geringer als die für vorherige, in ----- und ----- bewohnte Wohnungen. Der Gesetzgeber habe darüber hinaus durch § 22b Abs. 3 Nr. 2 SGB II klargestellt, dass für die Ausübung des Umgangsrechts ein erhöhter Bedarf hinsichtlich Unterkunfts- und Heizkosten entstehe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig für die Zeit ab dem 10. März 2014 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 478,00 € bruttokalt zuzüglich Heizkosten zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Über das bisherige Vorbringen hinaus macht er geltend, dass aufgrund der Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 14. Dezember 2012 nur die für eine Person maßgebliche Mietobergrenze in Höhe von 316,00 € bruttokalt anerkannt werden könne und er an diese Beurteilung gebunden sei. Die Wahrnehmung des Umgangsrechts ändere nichts an dieser Beurteilung. Es handele sich trotz der Besuche der Kinder um einen Einpersonenhaushalt, da die Kinder sich überwiegend bei der Mutter aufhalten. Insoweit sei nach den Richtlinien zwar eine Wohnung mit mindestens zwei Zimmern anzuerkennen, dies erhöhe jedoch nicht die maßgebliche Mietobergrenze.

Die Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgang des Antragsgegners haben der Kammer vorgelegen und sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung geworden. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und teilweise begründet.

Der Antrag ist zulässig. Dem Antrag steht insbesondere kein bestandskräftiger Verwaltungsakt des Antragsgegners entgegen. Zwar wurde gegen den mittels einfachen Briefs bekanntgegebenen Bescheid vom 21. Januar 2014 erst mit dem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 25. Februar 2014 ausdrücklich Widerspruch eingelegt. Ein Widerspruch des Antragstellers ist jedoch bereits in seinem Schreiben vom 27. Januar 2014 zu sehen, worin er die Übernahme seiner tatsächlichen Kosten der Unterkunft forderte. Der Antragsteller hat damit unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass er die ihm ursprünglich zugebilligten Kosten der Unterkunft als nicht ausreichend erachtet und aus Rechtsgründen eine höhere Kostenübernahme verlangt. Dies hat er im Übrigen mit seinem Schreiben vom 7. Februar 2014 noch einmal bekräftigt. Über den Widerspruch des Antragstellers ist bis zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht entschieden worden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch überwiegend begründet.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten in dem im Tenor genannten Umfang für die Unterkunftskosten für die Wohnung -----, in ---- glaubhaft gemacht.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also eines rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Maßnahme. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl.2012, § 86b Rn. 27, 29). Ist eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind sowohl der Anordnungsgrund als auch der Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. Ihr Vorliegen muss lediglich überwiegend wahrscheinlich sein.

Anhand dieser Maßstäbe hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im tenorierten Umfang Erfolg. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund sowie einen Anordnungsanspruch für die Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 408,20 € glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 478,00 € (376,00 € Miete zuzüglich 102,00 € Betriebskosten) sind in Höhe von 408,20 € als angemessen zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst ist die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln. In der Folge ist festzustellen, ob die angemietete Wohnung dem Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard entspricht, der sich in der Gesamtmiete niederschlägt. Vergleichsmaßstab sind hierbei die räumlichen Gegebenheiten am Wohnort des Hilfebedürftigen, wobei die örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen sind. Zuletzt ist festzustellen, ob für den Hilfebedürftigen eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich war (vgl. BSG, Urteil v. 22. September 2009, Az. B 4 AS 18/09 R, sowie v. 18. Juni 2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R, jeweils -juris-).

Als Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße konnte, nach Maßgabe der zuvor zitierten Urteile des BSG aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität auf § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) und die hierzu ergangenen Richtlinien der Länder abgestellt werden. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 haben die Bundesländer die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Recht der Wohnraumförderung erhalten. Schleswig-Holstein hat von dieser Ermächtigung mit dem Erlass des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein vom 25. April 2009 (SHWoFG, GVObI. 2009, 194) Gebrauch gemacht. Aus den zitierten Gründen kann daher nach nunmehriger Rechtslage zur angemessenen Wohnungsgröße auf die hierzu ergangenen Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz vom 22. August 2012 (VB-SHWoFG, Amtsbl. SH 2012, 790) zurückgegriffen werden. Danach besteht entsprechend Nr. 3.2.2 die förderfähige Wohnfläche von Wohnungen für Alleinstehende bis zu 50 m<sup>2</sup>, für Haushalte mit zwei Personen bis zu 60 m<sup>2</sup> und für Haushalte mit drei Personen bis zu 75 m<sup>2</sup>.

Die Kammer ist insoweit zu der Überzeugung gelangt, dass dem Antragsteller nicht die für einen Einpersonenhaushalt angemessene Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup>, sondern eine angemessene Wohnfläche im Umfang von bis zu 65 m<sup>2</sup> zusteht.

Dieser zusätzliche Wohnraumbedarf folgt daraus, dass sich die Kinder des Antragstellers in einem zeitlichen Umfang bei diesem aufhalten, der es rechtfertigt, entsprechend den vom BSG entwickelten Grundsätzen zur sogenannten „temporären Bedarfsgemeinschaft“ (vgl. BSG, Urteil v. 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R -juris-) einen erhöhten Wohnraumbedarf anzuerkennen. Nach dieser Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, verlangt die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nach ihrem Wortlaut kein dauerhaftes Leben von unverheirateten Kindern im Haushalt des jeweiligen Hilfebedürftigen im Gegensatz zu anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, 3 SGB II. Für diese Gruppe genügt danach ein dauerhafter Zustand in der Form, dass die Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit länger als einen Tag bei einem Elternteil wohnen und damit nicht nur sporadische Besuche vorliegen. Eine solche Auslegung ist, in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung, aufgrund der besonderen Förderungspflicht des Staates zugunsten der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geboten.

Zwar ist, soweit ersichtlich, bislang höchstrichterlich nicht geklärt, ob und in welchem Umfang eine temporäre Bedarfsgemeinschaft auch im Bereich der Unterkunftskosten zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf die grundrechtliche Bedeutung des Schutzes der Familie, auch im Hinblick auf nichteheliche Kinder, vgl. Art. 6 Abs. 5 GG, hält die Kammer jedoch sowohl im Hinblick auf das bestehende Sorgerecht des Antragstellers als auch im Hinblick auf das Umgangsrecht eine Erhöhung der Wohnflächengrenzen für geboten. Dies folgt aus der Überlegung, dass bei einer besonderen Schutz- und Förderpflicht des Staates grundsicherungsrechtlich sichergestellt sein muss, dass die grundrechtlich geschützten und zu fördernden regelmäßigen und längeren Aufenthalte von Kindern bei einem sorge- und/oder umgangsberechtigten Elternteil stattfinden können und daher auch ein entsprechender Wohn- und Lebensraum zur Verfügung stehen muss (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 4. Januar 2012, Az. L 11 AS 635/11 B ER, Rz. 14 -juris-). Dies entspricht letztlich auch dem Willen des Gesetzgebers, was sich im Hinblick auf die Vorschrift des § 22b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II zeigt, wonach kommunale Satzungen zur Bestimmung der Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des § 22a SGB II einen erhöhten Raumbedarf wegen der Ausübung eines Umgangsrechts zu berücksichtigen haben.

Nicht zwingend ist zusätzlicher Wohnbedarf vorzuhalten, wenn Kinder bei einem anderen Elternteil wohnen und dies dazu führt, dass der Hilfebedürftige in einer wesentlich zu großen Wohnung wohnt und dort Zimmer ungenutzt bleiben, weil Kinder sich nur zeitweise dort aufhalten (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss v. 4. August 2010, Az. L 11 AS 105/10 B PKH, Rz. 14 -juris-, Sozialgericht Berlin, Urteil v. 22. April 2010, Az. S 128



AS 11433/08, Rz. 22 -juris-). Es bedarf insoweit der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, wobei als Kriterien der zeitliche Umfang der Ausübung des Umgangsrecht, das Alter der Kinder und die Entfernung zum Haushalt des Elternteils in Betracht kommen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht a.a.O.).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Kinder des Antragstellers bei ihrer Mutter im Landkreis -----, -----, ihren Wohnsitz haben und von dort anreisen. Damit muss der Kläger für die Aufenthalte der Kinder Wohnraum vorhalten. Es sind nach Aktenlage und den sich daraus ergebenden bisherigen Wohnsitzen des Antragstellers auch keine, insbesondere familiären Bindungen des Antragstellers nach ----- ersichtlich, die darauf schließen lassen könnten, dass der Antragsteller seine Kinder während der Umgangszeiten andernorts als bei sich unterbringen könnte. Darüber hinaus wäre insoweit fraglich, inwieweit ein solches Vorgehen mit der Förderung eines familiären Zusammenlebens in Einklang zu bringen ist.

Der zeitliche Umfang des Umgangs ist auch nicht von lediglich untergeordneter Dauer, sondern begründet einen weitergehenden Bedarf des Antragstellers. Nach der Umgangsvereinbarung sollen die Kinder im Jahr 2014 55 Tage bei dem Antragsteller verbringen. Die einzelnen Umgangszeiten erstrecken sich allesamt über einen Zeitraum von mindestens einer Woche, wobei überwiegend die hälftigen Ferienzeiten vereinbart sind. Für die Beurteilung der Aufenthaltsdauer als für eine Bedarfserhöhung erheblich kann nach Auffassung der Kammer nicht generell und allein auf die summierte Aufenthaltsdauer an sich abgestellt werden. Zu berücksichtigen ist, ob der Aufenthalt eines Kindes lediglich „Besuchscharakter“ hat oder ob das Kind einen signifikanten Teil seiner Zeit bei dem betroffenen Elternteil verbringt (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 17. Juni 2008, Az. L 20 B 225/07 AS ER -juris-). Erforderlich ist insoweit eine gewisse Regelmäßigkeit und zeitliche Erheblichkeit der Anwesenheit der Kinder im Haushalt eines hilfebedürftigen Elternteil (vgl. Sozialgericht Aachen, Urteil v. 19. November 2007, Az. S 14 AS 80/07 -juris-).

Eine entsprechende Regelmäßigkeit liegt vor, da die Kinder wiederkehrend mindestens die hälftigen Ferienzeiten bei dem Antragsteller verbringen, dies ausweislich der Umgangsvereinbarung jedenfalls bereits im Vorjahr der Fall war und keine Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme begründen könnten, dass dies nicht auch nach Ablauf der aktuellen Umgangsvereinbarung der Fall sein wird. Die Anwesenheitszeiten sind auch zeitlich erheblich. Für die Kinder des Antragstellers, insbesondere auch unter Berücksichtigung ihres Alters, weisen die Umgangszeiten erhebliche Auswirkungen für ihre Erholungs- und Freizeit sowie ihren Alltag auf. Sie verbringen regelmäßig und jeweils über einen längeren Zeitraum ihren Alltag außer-

halb ihres gewohnten Umfelds in Süddeutschland. Insbesondere die jeweils mindestens siebenmaligen Übernachtungen am Stück pro Umgang lassen auch erkennen, dass ein gemeinsames Verbringen des Alltags des Antragstellers mit seinen Kindern durch die Anwesenheiten der Kinder gewährleistet ist. Dass im konkreten Fall kein häufigerer Umgang, insbesondere außerhalb der Ferienzeiten, erfolgt, steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da sich aufgrund der großen Entfernung des Antragstellers zum Wohnsitz der Kinder Wochenendkontakte sowohl zeitlich als auch wirtschaftlich kaum realisieren lassen dürften. Aus letzterem ergibt sich auch zwingend die Notwendigkeit für den Antragsteller, entsprechenden Wohnraum vorzuhalten, da es ihm aufgrund der genannten Entfernung nicht möglich ist, familiären Alltag mit seinen Kindern zu verbringen ohne, dass er diesen eine Übernachtungsmöglichkeit bieten müsste, etwa weil die Kindesmutter in der Nähe wohnt.

Der Umfang der angemessenen Erhöhung des Wohnbedarfs des Antragstellers ergibt sich nach Auffassung der Kammer aus der Bildung von Mittelwerten nach der förderfähigen Wohnfläche. So ist vorliegend für ein Kind von dem Mittelwert aus der Wohnfläche für einen Einpersonenhaushalt von 50 m<sup>2</sup> und dem Wert für einen Zweipersonenhaushalt von 60 m<sup>2</sup> als angemessener Wohnfläche auszugehen, woraus sich ein Wert von 55 m<sup>2</sup> ergibt (vgl. zu dieser Berechnungsmethode Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 4. Januar 2012, Az. L 11 AS 635/11 B ER, Rz. 14; Sozialgericht Fulda, Urteil v. 27. Januar 2010, Az. S 10 AS 53/09; Sozialgericht Freiburg (Breisgau), Urteil v. 16. März 2010, Az. S 21 AS 5220/07, Rz. 46, jeweils -juris-). Gleichmaßen ist aus dem als für den Antragsteller mit einem Kind als angemessen anzusehenden Wohnbedarf von 55 m<sup>2</sup> ein Mittelwert mit dem Wohnbedarf eines Dreipersonenhaushaltes von 75 m<sup>2</sup> zu bilden, womit sich im Ergebnis für den Antragsteller unter Berücksichtigung seines Umgangsrechts mit den beiden Kindern ein angemessener Wohnbedarf von 65 m<sup>2</sup> ergibt, welcher durch die 65 m<sup>2</sup> große Wohnung des Antragstellers nicht überschritten wird. Eine Erhöhung der angemessenen Wohnfläche für ein Kind um 10 m<sup>2</sup> statt lediglich eine nochmalige Erhöhung um 5 m<sup>2</sup> erscheint der Kammer auch angemessen, da in diesem Rahmen auch das Alter der Kinder und damit etwaige Abgrenzungsproblematiken und die Notwendigkeit von Rückzugsmöglichkeiten gegenüber der restlichen Familie zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der für die Unterkunft aufzuwendenden Kosten stellt die Kammer im vorliegenden Fall auf die ihr vorliegende Neuberechnung der Mietobergrenzen des Antragsgegners und des kommunalen Leistungsträgers auf Basis des qualifizierten Kieler Mietspiegels 2012 ab Dezember 2013 ab, dass auch dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller aus derzeit beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht anhängigen Berufungsverfahren bekannt ist, in denen er verschiedene Kläger vertritt.

Nach der im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die dortigen Ergebnisse den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügen, so dass die dort genannten Unterkunftskosten in dem vorliegenden Verfahren als angemessen angesehen werden können. Hiernach ergeben sich angemessene Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 408,20 € zzgl. der zwischen den Beteiligten nicht streitigen Heizkosten. Dieser Wert ergibt sich bei Multiplikation des angemessenen Quadratmeterpreies in Höhe von € 6,28 bruttokalt mit dem für den (temporären) Dreipersonenhaushalt angemessenen Wohnflächenbedarf von 65 m<sup>2</sup>. Zwar kann nicht unmittelbar auf einen Tabellenendwert des aktuellen Konzeptes des Antragsgegners zurückgegriffen werden, da für Wohnungen bis 65 m<sup>2</sup> kein entsprechender Wert verfügbar ist. Die Kammer legt insofern jedoch den Quadratmeterpreis für die Nettokaltmiete von Wohnungen bis 75 m<sup>2</sup> zugrunde. Nach der von der Kammer in ständiger Rechtsprechung angewandten sog. Adamsschen Formel ergibt sich, wie auch von dem Antragsgegner zugrundegelegt, ein entsprechender Quadratmeterpreis in Höhe von 4,73 €. Diesem Wert sind kalte Betriebskosten in Höhe von 1,55 €/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Nach summarischer Prüfung erscheint die Erhebung der entsprechenden kalten Betriebskosten durch den Antragsgegner zumindest nicht un schlüssig.

Soweit der Beklagte ausführt, mit der Erhöhung der angemessenen Quadratmeterzahl gehe keine Erhöhung der angemessenen Mietobergrenze einher, kann dem vorliegend nicht gefolgt werden. Die vom Antragsgegner angeführten Weisungen stehen einer Erhöhung der Unterkunftskosten für den Antragsteller nicht entgegen. Die Weisungen in der angeführten Form entfalten für die Kammer keine Bindungswirkung. Es erscheint auch nicht plausibel, wie ein erhöhter und angemessener Wohnflächenbedarf auch tatsächlich umgesetzt werden kann, wenn keine Erhöhung der Mietobergrenze stattfindet. Insbesondere in Fällen wie denen des Antragstellers ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass den Antragsgegner als Teil der staatlichen Ordnung die bereits angesprochene Pflicht aus Art. 6 GG trifft. Dem Antragsteller würde ohne Zuerkennung einer höheren Mietobergrenze die Ausübung des familiären Zusammenlebens mit seinen Kindern, das Erleben von Alltag mit seinen positiven und konfliktreichen Facetten, in durchaus beengtem und dadurch intensiverem Rahmen, sowie den sich daraus für seine Kinder ergebenden Einsichten unmöglich gemacht.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem zusätzlichen Wohnflächenbedarf auch ausschließlich um einen solchen des Klägers selbst und nicht seiner Kinder. Auch insoweit besteht daher der erforderliche Anordnungsanspruch bei dem Antragsteller selbst. Zwar unterscheidet

das Bundessozialgericht bei der temporären Bedarfsgemeinschaft zwischen den Ansprüchen von Elternteilen und getrennt von diesen lebenden Kindern. In diesem Zusammenhang wird auch ausgeführt, dass Anspruchsinhaber grundsätzlich immer derjenige ist, der im Hinblick auf die entstehenden Kosten bedürftig ist (vgl. BSG, Urteil v. 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R -juris-). Dies gilt allerdings nicht zwingend im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft. Bei diesen Kosten ist zu berücksichtigen, dass der Elternteil, bei dem die Kinder sich nur zeitweise aufhalten, den zusätzlichen Wohnflächenbedarf nicht nur für die Zeiten des Aufenthalts, sondern ständig vorhalten muss. Dies ist nur dann möglich, wenn der angemessene Mietzins auch pünktlich beglichen werden kann. Für den Fall, dass anteilige Kosten der Unterkunft unmittelbar an die Kinder oder an den anderen Elternteil, hier die Kindesmutter, ausgezahlt würden, wäre dies jedoch nicht sichergestellt (vgl. SG Fulda, Urteil v. 27. Januar 2010, Az. S 10 AS 53/09, Rz. 30 -juris-; SG Aachen, Urteil v. 19. November 2007, Az. S 14 AS 80/07 -juris-).

Soweit der Anordnungsanspruch des Antragstellers besteht, ergibt sich der erforderliche Anordnungsgrund aus dem existenzsichernden Charakter der beanspruchten Leistungen und der sich daraus ergebenden Eilbedürftigkeit. Darüber hinaus ist auch hier Art. 6 Abs. 1, 2, 5 GG zu berücksichtigen, wonach eine staatliche Verpflichtung besteht, dem Antragsteller und seinen Kindern weitestgehend die Möglichkeit zu eröffnen, familiäres Zusammenleben auszuüben. Jedoch war die Anordnung insoweit im Hinblick auf den vom Antragsgegner im Bescheid vom 21. Januar 2014 festgelegten Bewilligungszeitraum zu beschränken. Es erscheint insoweit sachgerecht, zu ermöglichen, dass die zum nächsten Bewilligungszeitraum stattfindende Bedarfsprüfung des Antragsgegners sich an den dann vorliegenden tatsächlichen Voraussetzungen orientieren kann. Darüber hinaus besteht für den Antragsgegner dann die Möglichkeit, die anstehende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts zum schlüssigen Konzept hinsichtlich der Mietobergrenzen im Bereich der Landeshauptstadt Kiel zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 S. 1 SGG, wobei das Teilunterliegen des Antragstellers in Höhe von 69,80 € im Hinblick auf seine über den Bewilligungsbescheid vom 21. Januar 2014 hinausgehende Forderung von 162,00 € sich in der gebildeten Kostenquote niederschlägt.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie auf Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt ----- war gem. § 73a SGG in Verbindung mit § 114 ZPO stattzugeben, da der Antrag aus den genannten Gründen Aussicht auf Erfolg hat, nicht mutwillig ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht entgegenstehen. Die Entscheidung

über die Beordnung des Prozessbevollmächtigten folgt aus § 121 Abs. 2 ZPO, der Verzicht auf Ratenzahlungen aus § 120 Abs. 1 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Im Übrigen ist dieser Beschluss nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 und 2 SGG unanfechtbar.

D. Vorsitzende der 38. Kammer

-----

Richterin